

**Verordnung
über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung
der Gemeinde Gablingen**
(Grundstückspflegepflicht-Verordnung – GPfIVO)

- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
1. Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, und zwar in den Monaten Mai/Juni und September/ Oktober, abzumähnen und zu mulchen (eine organische Bodenbedeckung auf Acker- und Gartenböden aufzubringen),
 2. das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
 3. Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich zu schneiden,
 4. Sträucher bei Bedarf auszulichten und
 5. abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.
- (3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.
- § 1 Regelungszweck**
- Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayernisches Naturschutzgesetz – BayNatschG – BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), erfasst die Gemeinde Gablingen folgende Verordnung:
- Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstück innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsstelle, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbewohnte, unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.
- § 2 Geltungsbereich**
- Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Gebietes der Gemeinde Gablingen.
- § 3 Pflege von Grundstücken**
- (1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
1. Grundstücke, soweit erforderlich, nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat zu begrünen,
 2. Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
 3. Grundstücke einzubauen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.
- § 4 Schutz vor Verwilderung**
- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.

- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücke nicht begrünt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundstücke nicht einnetzt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmähnt oder mulcht,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Heckens nicht oder rechtzeitig schneidet,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sträucher nicht auslichtet,
- § 5 Beseitigung von Verwildерungen**
- Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchberechtigten, Erbbauberechtigten).
- § 6 Verpflichtete**
- Die Gemeinde kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen erteilen (Art. 49 Abs. 1, 3 BayNatschG).
- § 7 Einzelanordnungen**
- Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.
- § 8 Sonderregelung für gewerbliche Nutzung**
- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatschG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücke nicht begrünt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundstücke nicht einnetzt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmähnt oder mulcht,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Heckens nicht oder rechtzeitig schneidet,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sträucher nicht auslichtet,
- § 9 Ordnungswidrigkeiten**

8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 abgestorbene Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung vom 15. Februar 1982 tritt außer Kraft.

Gablingen, den 28. März 2003 Gemeinde Gablingen



1. Bürgermeister